

بسم الله الرحمن الرحيم

هو الغنى

الحكم لله

ابوالمظفر طهماسب بهادر سوزوميز

موضع مهر نواب جنت مكاني شاه طهماسب

درين وقت بناير وفور امانت ورشد وكارداني  
سيادت مآب نقابت اتات

عمدة السادات والاشراف سيد شجاع الدين  
سلطان محمود الرضوى النقيب توليت رقيات  
متعلقه به آستانه مقدسه منوره

حضرت معصومه مطهره سميه سيدة النساء  
في العالمين [سلطان ستي فاطمه عليها التحية  
والسلام]<sup>2</sup> ومسجد متبرك منسوب بحضرت  
امام الجن والانس [ابى محمد حسن العسكري  
عليه التحية والسلام]<sup>3</sup> وامامت آنجا كه بموجب  
شرع شريف وشرط واقف واحكام مطاع هميون

(1) Im Namen Gottes, des Allerbarmers!

(2) Er, der Reiche.

(3) Der Befehl [gebührt] Gott.

Abu'l-Muzaffar Ṭahmāsp Bahādur. Unser Befehl.

L. S. Seiner Majestät, des Paradiesesbewohners Schah Ṭahmāsp.

(4) Jetzo haben Wir, gestützt auf den Überfluss an Glauben, Aufrichtigkeit und Tüchtigkeit des Hortes des Saiyidiums, der Pracht des Adelsmarschalltums,

(5) der Säule der Saiyids und Edlen, des Saiyid Suḡā' ad-Dīn Sulṭān Maḥmūd ar-Rizawī an-Naqīb, die Verwaltung der frommen Stiftungen, die zum geheiligten und strahlenden Grabmal

(6) der reinen und makellosen Hoheit, der Namensgleichen mit der Herrin der Frauen in beiden Welten<sup>1</sup>, Sulṭān Sittī Fāṭimā — über sie Segen und Heil — und zur geheiligten Moschee des Imāms der Dämonen und Menschen, Abu Muḥammad Ḥasan 'Askarī — über ihn Segen und Heil — gehören, und das Amt des Vorbeters an dieser Moschee<sup>4</sup>, [Ämter], die gemäss dem erhabenen religiösen Recht, den Bedingungen des Stifters und auf Grund gehorsamerheischender kaiserlicher Erlasse

- (7) بوالد مرحوم او سیادت ونقابت پناه سید مرشد  
الدين رشيد الاسلام الرضوى النقيب متعلقه  
بوده بهمان دستور بلا مشارکت غیر مفوض  
ومرجوع فرمودیم که در ترویج وتنسيق
- (8) آستانه مقدسه ومسجد متبرک کوشیده بضبط  
محصولات وتعمیر رقبات آنجا قیام نموده نگذارد  
که قصوری در آنجا واقع شود وحاصل رقبات  
آنجا را بموجبی که
- (9) در دستور العمل مقرر شده بوقوف واطلاع  
سیادت پناه افادت دستگاہ زینا للسیاده والدین  
علی الرضوی النقیب بنوعی که موافق شرع  
شریف باشد بمصرف وجوب رساند
- (10) مستاجران وعمله وکارکنان ورعایا محال متعلقه  
بآستانه مقدسه ومسجد متبرک اصلا یکدینار  
ویکمن باریوقوف ومهر وسجیل متولی مشار الیه  
داد وستد نمایند
- (11) هر قضیه وقضایا که میانه ایشان واقع شود بدو  
رفع نمایند وپوشیده وپنهان ندارند ومتوجهات  
خود را بدستور معمول مملکتی بمتولی جواب گویند
- (12) وهیچ آفریده بخلافشرع وشرط واقف در  
موقوفات آستانه مقدسه ومسجد مذکور مدخل  
نمایند سادات عظام وقضاة اسلام وحکام واکابر
- dessen verewigter Vater, der Hort des Saiyid-  
tums und des Adelsmarschalltums, der Saiyid  
und Führer der Religion Rašid al-Islām  
ar-Riżawi an-Naqib innegehabt hat, in der  
gleichen Weise ohne Amtsteilhaberschaft die-  
sem übergeben und übertragen. Er soll sich  
um die Pflege und Instandhaltung
- des geheiligten Grabmals und der gesegneten  
Moschee bemühen und für die Einhebung der  
Erträge und den Unterhalt der zu den dortigen  
frommen Stiftungen gehörigen Anlagen Sorge  
tragen. Er soll nicht zulassen, dass darin  
eine Verminderung eintritt. Die Erträge der  
zu den dortigen frommen Stiftungen gehörigen  
Anlagen soll er in Übereinstimmung
- mit den Anordnungen des Stifters unter  
Kenntnisnahme und Prüfung durch den Hort  
des Saiyidiums und der Werkstatt der Lehre,  
den Ausgezeichneten in Bezug auf Saiyidtum  
und Religion, 'Alī ar-Riżawī an-Naqib, und  
in Übereinstimmung mit dem erhabenen  
religiösen Gesetz auszahlen.
- Die Pächter, Arbeiter, Bediensteten und  
Bauern in den zum geheiligten Grabmal und  
zur gesegneten Moschee gehörigen Gemar-  
kungen sollen grundsätzlich ohne Kenntnis,  
Siegel und schriftliche Unterlage des Verwal-  
ters über keinen Dinār und kein *mann* verfügen.  
Jeden Zwist und alle Streitigkeiten, die  
zwischen ihnen entstehen, sollen sie ihm  
vortragen und nichts verheimlichen und  
verborgen halten. Ihre Steuern sollen sie  
gemäß den für das Reich gültigen Bestim-  
mungen dem Verwalter entrichten.
- Niemand soll sich im Widerspruch zum  
religiösen Recht und den Anordnungen des  
Stifters in die Angelegenheiten der frommen  
Stiftungen des geheiligten Grabmals und der  
erwähnten Moschee einmischen. Die edlen  
Saiyids, die Richter des Islams, die hohen  
Statthalter, Hoch

- (13) واهالی وکلانتران وکدخدایان مدینه المومنین قم  
وسلطانیه حسب المسطور مقرر دانسته اعانت  
واسعاد سیادت مآب مشار الیه بجای آورند  
سرکار آستانه مقدسه را
- (14) از جمیع توجیہات و تخصیصات بدستور قدیم  
ونہج استمرار مفرور ومستثنی شناسند وحکم  
مجملی کہ باسم ارباب سیور غالات ومسلمیات  
وموقوفات صادر گردد رقبات سرکار آستانه
- (15) متبرکہ را از آن موضوع شمیرند ارباب وظایف  
وعملہ سرکار مذکور بخلاف شرع شریف و شرط  
واقف طلبی از متولی مذکور نمایند وبطریق کہ  
در دستور العمل
- (16) مقرر شدہ شناسند وزیادہ تعرض نرسانند واحکام  
وامثلہ کہ نقیض اینمعنی حاصل نموده سابقا  
ولاحقا اعتبار نکنند وعملہ وفعله آنجا خود را
- (17) بعزل او معزول وبنصب او منصوب شناسند  
وحق التولیه بدستور شرط واقف از قرار عشر  
رسانند سیادت مآب امیر فخرالدین اسعد الرضوی
- (18) بخلاف شرع شریف در تولیت آستانه مقدسه  
ومسجد مذکور ورقبات موقوفہ بزایوہ امیر  
نظام الدین سلطان احمد بعلت اشراف ونظارت  
مدخلی نمایند
- und Nieder, die Ortsvorsteher und Ältesten der Stadt der Gläubigen Qum und Sulṭāniyā sollen sich an das Geschriebene halten und dem erwähnten Hort des Saiyidiums Hilfe und Unterstützung gewähren. Den Besitz des geheiligten Grabmals soll man von allen durch Umlage erhobenen Steuern in der von alters her üblichen Weise und gemäss den bestehenden Anordnungen als befreit und ausgenommen betrachten. Ergelt ein allgemeiner Erlass an die Inhaber von *soyürgālen*, Steuerbefreiungen und frommen Stiftungen, soll man die zu den frommen Stiftungen des gesegneten Heiligtums gehörigen Anlagen als von diesem ausgenommen betrachten. Die Gehaltsempfänger und Bediensteten des erwähnten Heiligtums sollen nichts im Widerspruch zum erhabenen religiösen Recht und den Anordnungen des Stifters von dem erwähnten Verwalter fordern. Sie sollen sich an die in den Richtlinien [des Stifters] festgelegten Anordnungen halten und nichts verlangen, was darüber hinausgeht. Erlasse und Dekrete, die diesem zuwiderlaufen, soll man früher oder später nicht berücksichtigen. Die dortigen Bediensteten und Beschäftigten sollen sich auf seine Absetzung hin als abgesetzt und auf seine Einsetzung hin als eingesetzt betrachten. Die Verwaltungsgebühren sollen sie gemäss den Anordnungen des Stifters in Höhe des Zehnten entrichten. Der Hort des Saiyidiums Amīr Faḥr ad-Dīn As'ad ar-Rizawī soll sich nicht im Widerspruch zum erhabenen religiösen Recht in die Verwaltung des heiligen Grabmals, der erwähnten Moschee und der Anlagen, die für die Klausen des Amīr Nizām ad-Dīn Sulṭān Aḥmad gestiftet worden sind, in Sachen der Überwachung und Aufsicht einmischen

(19) وپیرامون نگردد درین ابواب قدغن عظیم لازم  
دانند و هر ساله نشان و پروانچه و حکم مجدد  
طلب ندارند در عهده دانند تحریرا فی

und soll sich keines Übergriffes schuldig machen. In diesen Angelegenheiten soll man strikten Befehl als ergangen betrachten und nicht jedes Jahr einen neuen Erlass, eine neues Diplom oder eine neue Urkunde verlangen. Man soll sich daran halten. Geschrieben am

(20) ۱۸ شهر جمادی الاخری ۹۴۸ ۱۸. Ğumādā II 948.